Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 12 (1905)

**Heft:** 13

Artikel: Zum kommenden Schulgesetz für den Kt. Aargau

Autor: Frei, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-529222

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Pädagogilche Blätter.

Vereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes und der "Pädag. Monatsschrift.

Organ des Pereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 24. März 1905.

Mr. 13

12. Jahrgang.

#### Redaktionskommission:

Die Hh. Seminardirektoren: F. X. Rung, higkirch, und Jakob Grüninger, Rickenbach (Schwhz), Joseph Müller, Lehrer, Goßau (At. St. Gallen), und Clemens Frei z. "Storchen", Einsiedeln. Einsendungen und Inserate sind an letteren, als den Chesenkedaktor, zu richten.

#### Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

## Bum kommenden Schulgesetz für den Kt. Aargau.

An anderer Stelle findet der Leser einige statistische allgemeine Notizen in Sachen des Entwurses zu einem neuen Schulgesetze für den Kanton Nargau. Herr Regierungsrat Dr. Müri schickt dem neuen Entwurf eine 34 Seiten starke "Einleitung" voraus, in der gar viel allerlei steht, das nicht selten sehr lesenswert ist und vor allem reifliches Studium verrät. Können wir auch in vielen Punkten mit Hrn. Dr. Müri leider nicht einig gehen, so müssen wir ihm denn doch zugestehen, daß er sich in die Materie vertieft hat, wenn auch in manchen Punkten mit konfessioneller Engherzigkeit und zäsardspapistischen Anwandlungen. Greisen wir einige Punkte heraus.

- 1. Schülermaximum: bisher 80 Schüler. Die Lehrerschaft will die Zahl 60. Hr. Dr. Müri beantragt 70 in Successiv- und 60 in Gesamtschulen. Aus Schonung für die 76 Gemeinden, die künftig Neusschulen zu errichten hätten, setzt er für die Durchführung dieser Neuezung eine Frist von fünf Jahren sest.
  - 2. Konfessionsschulen: Die letten konfessionellen Schulen find

scheints in den 90ger Jahren durch den Regierungsrat "im Interesse de fonfessionellen" Friedens verschmolzen worden. Gr. Dr. Muri bemerkt nun: "Um in Butunft alle Rontraversen zu beseitigen und zum vorneherein zu verhindern, daß folde Pflangstätten tonfessionellen Sabers fünftig errichtet werden wollten, erscheint es zwedmäßig, dem Berbot fonfef= sionell getrennter Schulen im neuen Schulgeset klaren und bestimmten Ausbruck zu geben." Und fo heißt denn Art. 8 ganz tofatifch: "Ronfeffionell getrennte Schulen find nicht gulässig." Wir gedenken, in diefen harmlofen Darlegungen, die einen mehr referierenden Charatter haben wollen, nicht über fonfessionelle und fonfessionslose Schulen uns ju ganten, aber bagegen protestieren muffen wir, und zwar im Namen der Gefchichte und ber Wahrheit, als ob bie Ronfessionsschule eine "Bflangftatte fonfessionellen Saders" mare. Rein Geringerer als beispielsweise ber parlamentarische National-Liberalismus von Preugen fteht übrigens auf dem Boben ber Ronfeffionsschule. Die Behauptung in der Form des hrn. Regierungsrat Dr. Müri ift ohnehin nicht die Sprache des Staatsmannes in paritätischem Rantone und nicht die der Tolerang; ein Weiteres mag die konfervative Fraktion des Aargau in Sachen tun — die Frage geht zuerst fie an; es ist anzunehmen, daß sie einen solchen Bassus tomplimentlos als verlekend und unwahr ichlechthin verurteilt.

- 3. Staatsbeitrag an Schulhausbauten: Bisher im Maximum 2500 Fr., von nun an im Maximum 20 Prozent der Baufumme, in Glarus 20, in Thurgau 25, in St. Gallen 2—30, in Bürich 5—50, und in Waadt 20 bis 50 Prozent.
- 4. Lehrerwohnungen: Das Postulat ist gänzlich fallen gelassen, die Gemeinden sollen solche errichten können oder nicht.
- 5. Körperlich kranke, geistig schwache oder sittlich verwahrloste Kinder: sie sollen "nicht in die Gemeindeschule aufgenommen und lettere in geeigneten Anstalten untergebracht werden. Die bezüglichen Kosten sind von denen zu tragen, welche nach Gesetz für die Erziehung der Kinder zu sorgen haben. — Der Staat wird die diesem Zwecke dienenden Anstalten unterstützen, sofern dieselben nur staatlich anerkannte Lehrkräfte anstellen und sich der staatlichen Inspestion und Aussicht unterstellen, oder er wird selber solche Anstalten errichten. — Für Kinder bedürftiger Eltern können staatliche Beiträge an die Versorgungskosten verabsolgt werden."

Es foll dieser Artifel eine intenfive prophylaktische Tätigkeit forbern und so ein bestes Werk der humanität werden. Der Grund= gebanke ist gut, die Art der geplanten Durchführung wird zweisellos Rontonsrate gerade von katholischer Seite der Anregung von Remeduren rusen, zumal speziell der lette Abschnitt mit seinem bloßen "können" etwas versänglich sein dürfte. Und ohnehin sollte eine solche Unterstützung auch dann gewährt werden müssen, wenn derlei Kinder von ihren Eltern in konfessionelle Privat=Anstalten geschickt werden wellen. Es soll gerade in der Richtung auch für die armen Eltern die vollste Freiheit für ihre Weltanschauung und sür ihre Auffassung der Elternpflichten gewahrt werden. Es ist diese Forderung keine blinde Zwängerei, sondern eine Pflicht für christeliche Eltern, die ihren körperlich oder geistig beschränkten Kindern doch wenigstens einen Trost retten wollen: ihren Familienglauben und eine christliche Weltanschauung.

- 6. Lehrmittel und Schulmaterialien: Im Jahre 1902 bestand in 53 Schulkreisen die vollständige und in 138 die teilweise Unentgeltlichkeit, nur 41 Kreise waren noch ganz im Rückstand. Der neue Art. 28 beschafft nun Lehrmittel und Schulmaterialien den Schülern aus der Schulkasse unentgeltlich und läßt den Staat je nach den ökonomischen Verhältnissen der Schulgemeinde 10-50 Prozent beistragen. Diese Unentgeltlichkeit gilt auch für die weibliche Arbeitsse und für die Bürgerschule und will "eine wirkliche Wohltat für die ärmern Schüler und Familien sein."
- 7. Haushaltungsschulen: Sie sind seit Jahren freiwillig und sollen nun im Organismus der Bolksbildung gesetzlich sanktioniert werden, vorderhand fakultativ. Sobald eine Gemeinde eine Roch= und Haushaltungsschule schafft, so kann der Regierungsrat den Besuch obligatorisch machen. Die Regierung gibt angemessene Staatsbeiträge.
- 8. Fortbildunge und Bezirksschulen: Das neue Gesetz will eine allmähliche Vermehrung der Bezirksschulen um ca. 20 und die Gründung von Realschulen respektive Fortbildungeschulen in allen größeren Gemeinden ohne Bezirksschule. Die Leistungen des Staates sind größere.
- 9. Maturitätszeugnisse: Die katholisch-konservative Partei verlangte 1898 anläßlich des Lehrer-Besoldungsgesetzes, daß alle vom Bunde für die Medizinalprüfungen anerkannten Maturitätszeugnisse auch im Aargau angenommen werden. Es gab allerlei Verhandlungen, die wir übergehen. Und so lautet im Entwurse § 115 lit. a "Der Erziehungsrat erteilt das Maturitätszeugnis ohne Prüfung: solchen Kandidaten, welche Bürger des Kantons oder in demselben niedergelassen sind, sofern sie sich ausweisen, daß sie einen den hierseitigen Verhältntssen in der Hauptsache entsprechenden Studiengang in der

Regel im ganzen 13 Schuljahre, wovon wenigstens 7 auf die Mittelsschule fallen müssen — durchlaufen und auswärts eine Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben." Diese Fassung ist äußerst elastisch und dürfte kaum vor schweren Enttäuschungen bewahren. Die Macht der sogenannten diskretionären Gewalt ist ein gewagtes Ding. Für den "Fremdländer" verrät diese Fassung alles eher, denn die Absicht nach reinlich-klarer Scheidung, vielmehr ein Schielen nach Hintertüren-Politik.

- 10. Lehrerbildungs = Anftalten: Schon 1890 stellte die kantonale Lehrerfonserenz an den Großen Rat das Gesuch, "das kant. Lehrerseminar sei aufzuheben, und es seien die Lehrer durch die Kantons= schule auszubilden." Das neue Schulgesetz will nun in Zukunft es dem Beschluß des Kantonsrates anheim gestellt lassen, "den Schulort zu bestimmen und auch darüber zu entscheiden, ob das Konvikt sortbestehen soll oder nicht."
- 11. Lehrerinnensemikar und Töchterinstitut in Aarau. Ursprünglich (1787) Privatinstitut, erhielt die Anstalt nach und nach doch einen mehr staatlichen Charakter, der nun im neuen Entwurf fest= gelegt werden will.
- 12. Jahresprüfungen: Angesichts des pro und contra diesen Prüfungen gegenüber vermeidet es das neue Gesetz, "die Frage auf Jahre hinaus gesetzlich zu regeln, um ohne umständliche Gesetzerision in Sachen der Gestaltung des Schuljahresschlusses den jeweiligen Zeitzanschauungen Rücksicht zu tragen."
- 13. Handfertigkeits Unterricht: Es steht laut Art. 151 ben Gemeinden frei, in den Gemeinder, Fortbildungs und Bezirks schulen den Handsertigkeits Unterricht für Knaben einzuführen und obligatorisch zu erklären.
- 14. Privat-Unterricht und Privatlehr=Anstalten: Das bisherige Gesetz gestattete den Privat-Unterricht "unter gewissen Bedingungen", die neue Vorlage beschränkt ihn laut Art. 31 "auf körperlich oder geistig schwächliche Kinder und auf eine zeitlich begrenzte Dauer." Diese Bestimmung ist wenig freiheitlich und wenig demokratisch und sindet beispielsweise in den katholischen Kantonen unseres Wissenstein Analogon, denn dort ist man wahrlich freiheitlicher.
- 15. Lehrerschaft: Die Wiederwahl alle sechs Jahre ist beibehalten. Die Kantonal-Lehrerkonferenz postulierte die Erteilung des Patentes ohne Prüfung an praktisch tüchtige Lehrer für die nächste Schulstuse und eine Art Freizügigkeit der Lehrer gegenüber Kantonen, die hierin Gegenrecht halten. Der praktischen

Durchführung diefer Wünsche stehen aber scheints zur Zeit "noch gewisse Sinderniffe" im Wege, weshalb die gange Frage dem Reglemente überwiesen wurde. -- 3m Falle der Berheiratung muß jede Lehrerin fofort einer Neuwahl fich unterziehen und fann dann nachher jährlich einer Wiederwahl unterzogen werden. Der Lehrer, der noch kein Lehramt der betr. Schulftufe bekleidet hat, kann erstmals auf zwei Jahre gewählt werden, und ebenso ber, welcher über 10 Jahre nacheinander nicht mehr im Schuldienfte geftanden (Art. 196). Nebenbeschäftigungen, Beamtungen und Anstellungen, die der Schulführung nicht schädlich find und bas Unsehen des Lehramtes nicht beeinträchtigen, find guläffig (Art. 192). Das Recht, einen Lehrer zu entlassen, ftelt endgültig nur dem Regie= rungerate zu (Art. 194). Rach Ablauf der Anmeldungefrift hat eine Schulbehörde die Unmeldungsaften der Erziehungs-Direttion einzujenden, welche ihr die Ramen der mahlfähigen Bewerber mitteilt (Art 198). Die Wahl hat dann auf einen zur Wahl prafen= tierten Bewerber zu fallen (Art 199). Un die Roften der Stellvertretung in Fällen von Rrantheit und vorgeschriebenem Militardienst für Bemeinde= und Bezirksichullehrer leiftet der Staat angemeffene Beitrage (Urt. 213), erft dann, wenn diese Stellvertretung über ein halbes Jahr bauert, fo tann die Gemeinde den Lehrer verhalten, an deren Koften einen Beitrag gu leiften. — Minimalbefoldung des Gemeindeschullehrers Fr. 1400. Allterszulage je nach fünf Jahren 100 Fr. bis auf 400 Fr. Jährlicher Rudtrittsgehalt mit mehr als 10 Dienstjahren im Maximum 50 Proz. der Besoldung, intlusive Alterszulage.

Damit brechen wir für dermalen ab und kommen gelegentlich noch auf das Rapitel "Religions-Unterricht", "Schulbehörden" und dies und das zurück.

Abschließend sei noch betont, daß die korporative Stellung der Lehrerschaft nach dem neuen Entwurse gewinnen würde. Den Bezirkskonferenzen wird das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder in den Bezirksschulrat zu wählen. Sodann ist für den Bedürfnissall, d. h. zur Behandlung besonderer, nur die Bezirksschulen betreffenden Fragen, die Bezirksschullehrerkonferenz in Aussicht genommen. Und endlich tritt an die Stelle der heutigen Kantonallehrer=Konferenz seine kantonale Schulspnode mit stärkerer Vertretung der Schulbehörden, welche u. a. 3 Mitglieder des Erziehungsrates zu wählen berechtiget ist (Art 259).

Der neue "Entwurf" ist vielsach katsächlich modern und fort= schrittlich. Schade, daß er im allgemeinen zu zäsaropapistisch und in konfessioneller Beziehung zu vage und zu engherzig ist. Größere Klar= heit und mehr Vertrauen! Die parteipolitische Haltung der Nargauer Katholiken verdient ein offeneres und loyaleres Entgegenkommen. Hoffen wir, der Große Rat werde da und dort noch tüchtig hobeln, um aus dem vielsach vortresse lichen Entwurse ein gesundes Werk der Verständigung zu schaffen, unter dem auch der gläubige Katholik volle Freiheit für seine Weltanschauung und die seiner Kinder hat. Ohne wirkliche und volle Freiheit für alle, und natürlich auch für jede Konsession, kein wirklicher Friede und keine echte Liebe unter den Konsessionen. Die Gewähr voller Freiheit ist der sicherste Bürge für staatliche Einigkeit und Solidarität, sowie für gesunden, den Zeitbedürsenissen entsprechenden Fortschritt. Wie sagt doch der bekannte, hervoragende Jenaer Pädagoge Dr. Kein in seiner "Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik" so freiheitlich und so erwärmend:

"Lakt die Tamilien über den Charakter ihrer Schulen entscheiden, gebt Treiheit und Trieden. Wenn fie in gemischten Gegenden fich für die Simultanschulen entscheiden, gut, so gebt fie ihnen. Wo fie für die religiöse Einheitsschule eintreten, soll sie ihnen nicht vorenthalten werden. Lettere ist und bleibt das Schulideal — das ist für jeden tiefer blickenden Evangelischen unbestreitbar." Die Simultanschule nennt Professor Rein einen Notbehelf. Um Schluffe des besagten Artikels heißt es: "Nur bagegen wenden wir uns, daß wir die Simultanschule als Schulideal ansehen und für sie eintreten sollen. Dagegen sträubt sich unser paba= gogisches Gemiffen, das die Einheitsschule, einheitlich im Geift und in ber Wahrheit, fordert, das fich dagegen auflehnt, daß man die Schule mit fimultaner Ginrichtung als ein Rampfmittel gegen rudichrittlichen Ronfervatismus im tatholischen wie im evangelischen Lager benuten will. Laft der Schule ihren Frieden und ber Jugend ihr Paradies! Befinnt euch, ihr politischen Barteien, auf die Forderungen echter Freiheit und mahrer Duldsamkeit. Gebt ben Eltern, mas ihnen gebührt, und wollt nicht Wohltaten zwangsweise aufdrängen, die ihnen zuwider find." Cl. Frei.

### § Anek doten.

"Ghrlich währt am längsten". Nach langer Erklarung burch ben Lehrer meint ein Schüler, das heißt: "Wenn man ehrlich ist, währt es am längsten, bis man zu etwas kommt."

Lehrer biftiert: Geh treu und reblich burch bie Welt, das ift bas beste Reisegelb.

Schüler schreibt: Geh treu und redlich durch die Welt, das beste ist das Reisegelb.